

**Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung**

**Kundmachung
Grenzüberschreitendes UVP-Verfahren
KKW Chinon, Reaktor 1, 4. PSÜ, Frankreich**

Gemäß § 10 Abs. 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2025, wird kundgemacht:

Frankreich notifizierte die 4. Periodische Sicherheitsüberprüfung („Öffentliches Anhörungsverfahren über den 4. Bericht zur Sicherheitsüberprüfung“) des KKW Chinon (Reaktor 1), die als Laufzeitverlängerung gemäß UNECE Espoo Konvention über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen anzusehen ist. Die zuständige Behörde ist das französische Département Indre-et-Loire. Projektwerberin ist die Électricité de France (EDF).

Frankreich übermittelte dazu in Deutsch das Dokument bezüglich der Auswirkungen auf die Umwelt, die mit dem Betrieb des Reaktors während der nächsten zehn Jahre verbunden sind und die Liste der Texte, die das öffentliche Anhörungsverfahren sowie seinen Zusammenhang mit dem Verfahren zur periodischen Sicherheitsüberprüfung gemäß dem französischen Umweltgesetzbuch regeln. Weitere Dokumente (in Französisch) sind Gegenstand einer deutschen Arbeitsübersetzung.

Diese Unterlagen liegen vom **3. November bis 5. Dezember 2025** während der Amtsstunden an folgenden Orten zur öffentlichen Einsichtnahme auf: Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Bürgerservicestelle/Parterre.

In die Unterlagen kann in dieser Zeit von jeder Person während der jeweiligen Amtsstunden Einsicht genommen werden. Die Unterlagen sind in dieser Zeit auch im **Internet** auf der Homepage des Umweltbundesamtes <https://www.umweltbundesamt.at/vd4-chinon> sowie auf der Homepage der Steiermärkischen Landesregierung unter der Adresse www.umwelt.steiermark.at (Menüpunkte Umwelt und Recht / UVP- Umweltverträglichkeitsprüfung / UVP-Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß ESPOO-Konvention) abrufbar.

Zu den Unterlagen kann jede Person während der Auflagefrist **schriftliche Stellungnahmen** an die Steiermärkische Landesregierung, Adresse siehe oben beim Auflageort, richten. Diese werden an Frankreich weitergeleitet.

Graz, am 28. Oktober 2025
Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Abteilungsleiter i.V.
Axel Glatz